

Verordnung zur Ergänzung des Rechts der Pfarrgemeinderäte und Stiftungsräte

vom 7. Oktober 1999, ABl. S. 175

geändert durch VO zur Neufassung der Satzung für die Dekanatsräte vom 2. Dezember 2005

Zur Regelung von rechtlichen Fragen der Zusammenarbeit von Pfarrgemeinden, die einer errichteten Seelsorgeeinheit angehören, wird die folgende

Verordnung

erlassen:

Artikel 1

Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen

§ 1

Modellprojekte

- (1) Zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen in Pfarrgemeinden und Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden können durch Erlaß des Generalvikars auf Vorschlag oder nach Anhörung der zuständigen örtlichen Organe und nach Anhörung des Dekans Regelungen getroffen werden, die von einzelnen Vorschriften des diözesanen Rechts abweichen.
- (2) Durch diese Regelungen können insbesondere
 1. Einrichtungen und Dienste im Bereich einer oder mehrerer benachbarter Pfarrgemeinden/Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden einer einheitlichen Leitung unterstellt werden;
 2. bestimmte Aufgaben und Befugnisse von einem Organ einer Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde auf gemeinsame Ausschüsse oder auf andere Organe und Stellen einer beteiligten Pfarrgemeinde/Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde übertragen werden.
 3. neue gemeinsame Organe gebildet und bestehende Organe für zeitweilig ruhend erklärt werden.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Voraussetzungen für den Erlass einer Regelung nach § 1 sind:

1. die Vorlage einer Konzeption, in welcher die pastoralen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte der beabsichtigten Zusammenarbeit dargelegt sind, und
2. die Erklärung der betroffenen örtlichen Organe, die Erprobungsphase durch vom Erzbischöflichem Ordinariat zugelassene Berater fachlich begleiten und auswerten zu lassen.

§ 3

Dauer der Erprobungsphase

Die Geltungsdauer der Regelung ist auf längstens fünf Jahre zu begrenzen. Sie kann, auch für Teile der Regelung, einmalig längstens um weitere drei Jahre verlängert werden. Aus wichtigem Grund kann die Regelung vorzeitig außer Kraft gesetzt werden.

§ 4

Auswertung der Modellprojekte

Die beteiligten örtlichen Organe und die mit der fachlichen Beratung und Begleitung beauftragten Stellen unterrichten den Dekan und das Erzbischöfliche Ordinariat über die Erfahrungen bei der Erprobung der zugelassenen Arbeits- und Organisationsformen.

Artikel 2

**Ergänzende Regelungen für die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderäten innerhalb
einer Seelsorgeeinheit**

(aufgehoben)

Artikel 3

Änderung der Satzung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg

(aufgehoben)

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

ErprVO-01.doc